

Was die Leitung des Staatswesens durch einzelne Regierungsakte anbetrifft, so schreibt § 47 des Revidierten Grundgesetzes vor, daß die Anordnungen des Regenten nur dann gültige Regierungshandlungen darstellen, wenn sie schriftlich erlassen und von einem oder mehreren Departementschefs mitunterzeichnet sind. Stehen Regierungshandlungen in Frage, welche nur in ein bestimmtes Departement gehören, so erfolgt die Gegenzeichnung nur durch den Chef dieses Departements oder dessen Stellvertreter. Bei denjenigen Anordnungen, welche dagegen nicht ausschließlich in das eine oder andere Departement gehören, haben sämtliche Departementschefs, in deren Departement die Sache einschlägt, eventuell ihre Stellvertreter, gegenzuzeichnen. Die Wirksamkeit der Verfügung hängt jedoch auch in diesem Falle von der Kontrasignatur mehrerer nicht ab.

d) Die Rechtsverhältnisse beim Tode beziehungsweise bei Regierungsunfähigkeit des Staatsoberhauptes.

Die Thronfolge im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach ist hausgesetzlich geregelt. Wie schon kurz erwähnt, besteht seit 1724 das Recht der Erstgeburt (Primogenitur), d. h. bei Unmöglichkeit einer Erbaufteilung des Landes folgt der Erstgeborene und auf ihn seine Linie in der Regierung nach.

Zu Lebzeiten des Großherzogs führt der Thronerbe den Titel „Erbgroßherzog“ sowie den Charakter „Königliche Hoheit“.

Die Fähigkeit zur Selbstregierung setzt ein Lebensalter von 18 Jahren voraus. Beim Antritt der Regierung soll sich der Fürst gemäß § 67 des Revidierten Grundgesetzes „schriftlich, bei Fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung